

Bekanntmachung der Stadt Bützow

Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Südliche Vorstadt“

Die Stadtvertretung Bützow hat am 02.09.2019 gemäß § 141 Baugesetzbuch (BauGB) den Beginn Vorbereitender Untersuchungen für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen beschlossen, und zwar für das Gebiet der „südlichen Vorstadt“. Das Untersuchungsgebiet nordwestlich des Bützower Bahnhofs umfasst ca. 42 ha. Die Abgrenzung des Gebietes ist der unten stehenden Karte zu entnehmen.

Zweck der in dem Gebiet durchzuführenden Vorbereitenden Untersuchungen ist gemäß § 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB, Beurteilungsunterlagen zu gewinnen

- über die etwaige Erforderlichkeit der Sanierung,
- über die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie
- über die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen.

Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB

Die Stadt Bützow weist darauf hin, dass mit der Einleitung der Vorbereitenden Untersuchungen eine Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB verbunden ist:

Die Eigentümer eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das in dem Untersuchungsgebiet liegt, aber auch die jeweiligen Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind (auf Befragen) verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 141 Abs. 4 in Verbindung mit § 138 Abs. 1 BauGB).

Mögliche Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB

Ab sofort kann die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie von Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten auf Antrag der Gemeinde bis zu zwölf Monate zurückstellen (§ 141 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Weitere Hinweise:

Wir weisen darauf hin, dass das Untersuchungsgebiet nicht mit einem zukünftigen Sanierungsgebiet gleichzusetzen ist.

Die erforderlichen Analysen, Beteiligungen und Planungen werden voraussichtlich bis Ende März 2020 andauern. Alle Betroffenen werden gebeten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv an der Bestandsaufnahme, am Zielfindungsprozess und an der späteren Umsetzung von Konzepten zu beteiligen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite <https://www.buetzow.de/Dienste-und-Leistungen/Aktuelles> eingesehen werden.

Abgrenzung des Gebiets für Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 BauGB „Südliche Vorstadt“

